



Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen am 21.06.2022 für den Bereich der Samtgemeinde Meinersen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Öko- und Entwässerungsrinnen, Sickermulden, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Skaterbahnen, Sport-, Spiel- und Bolzplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2 Vorbeugende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit

- (1) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen, Parkspuren und -streifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. In den Geh- oder Radweg hineinwachsende Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die sichere Benutzung dieser Flächen beeinträchtigen. Trockene Bäume, Äste und Zweige sind, unabhängig von der Höhe, vollständig zu entfernen.
- (2) Einschränkungen (z. B. abgebrochene Äste, umgestürzte Bäume) auf Verkehrswegen nach Unwetterlagen sind unmittelbar zu entfernen. Dazu zählen auch Bäume etc., die nach Stürmen umzustürzen drohen.
- (3) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune, und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

- (4) Hecken, Sträucher, Zäune und sonstige Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Sichthindernisse dürfen das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen.
- (5) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.
- (6) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (7) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unmittelbar zu entfernen.

§ 3 Schutz und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Es ist verboten, die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf öffentliche Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- (4) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten
 - a) die Notdurft zu verrichten.
 - b) zu übernachten oder zu zelten
 - c) Fahrzeuge aller Art zu reinigen und zu waschen
- (5) Unbefugtes Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschmieren und Besprühen von Schildern, Verteilerkästen, Masten, Brücken und Bäumen ist verboten. Wer entgegen dieses Verbotes plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen.

§ 4 Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn-) Holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen bis 0,5 m³. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt. Bei einem Graslandfeuerindex (GLFI; maßgeblich ist hier die Station Celle, abrufbar beim Deutschen Wetterdienst) von 4 oder mehr ist das Grillen und Abbrennen von getrocknetem (Brenn-) Holz auch in dafür vorgesehenen Einrichtungen verboten. Das Verbot gilt nicht für vorgenannte Einrichtungen zum Grillen, wenn diese auf nicht brennbaren Flächen aufgestellt werden und sich keine Hecken, Sträucher etc. in unmittelbarer Umgebung befinden.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern ist eine Genehmigung bei der Samtgemeinde Meinersen einzuholen. Dies muss spätestens drei Tage vorher zu den regelmäßigen Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene, mündige Person zu beaufsichtigen. Es ist in ausreichender Menge Löschmittel geeigneter Art bereitzuhalten. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (4) Beim kontrollierten Abflammen von Unkraut ist ebenfalls ausreichend geeignetes Löschmittel vorzuhalten. Weiterhin ist hier besonders auf ausreichende Abstände zu Gebäuden, Hecken und ähnlichen Gegenständen zu achten. Bei einem Graslandfeuerindex (GFLI) von 4 oder mehr ist das Abflammen von Unkraut verboten.

§ 5 Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gestört werden. Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes i. V. m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus gelten zur Vermeidung von Belästigungen und Erholung folgende Ruhezeiten:

| | | |
|------------------------|-------------|---------------------------|
| a) Sonn- und Feiertage | Ganztägig | (Sonn- und Feiertagsruhe) |
| b) An Werktagen | Mittagsruhe | (12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) |
| | Nachtruhe | (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) |
- (3) Während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z.B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.
- (4) Das Verbot in Abs. 3 gilt nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 der 32. BImSchV bleibt von dieser Verordnung unberührt.

- (5) Das Verbot in Abs. 3 gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und / oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch gemeindlich Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge.

§ 6 Spiel-, Bolz- und Skateplätze, öffentlich zugängliche Schulhöfe und BMX-Parcours

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Die Öffnungszeiten von Spiel-, Bolz- und Skateplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours sind von 8:00 bis 20:00 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit).
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Spiel-, Bolz- und Skateplätzen, öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours insbesondere verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe, sowie Waffen, mitzubringen;
 - b) gefährliche Spiel- und Sportartikel mitzunehmen;
 - c) Glas, Hartplastik, Metallteile oder Dosen liegen zu lassen, zu zerschlagen, zu vergraben oder ähnliches;
 - d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen Kleinfahrräder (Radgröße bis 20 Zoll) für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Krankenfahrstühle;
 - e) Tiere – ausgenommen Assistenzhunde – mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.
 - f) alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen oder Drogen zu konsumieren.

§ 7 Öffentliche Schilder auf privaten Grundstücken

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Verkehrszeichen, Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 8 Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch bellen, heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
 - b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;
 - c) öffentliche Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen und Gehflächen verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der Pflicht zur Reinigung der Anlieger*innen vor.
 - d) Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter*innen und Führer*innen von Hunden nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Hundeführer*innen haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- (3) Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Pferdekot auf öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) In öffentlichen Anlagen, innerhalb geschlossener Bebauung, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.
Weiterhin ist im Zeitraum vom 01. April bis 15. Juli die Leinenpflicht in Wäldern und Gehölzen und einem 50 Meter breiten dazugehörigen Schutzstreifen um die Wälder und Gehölze zu beachten.

In Naturschutzgebieten sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Alle Naturschutzgebiete sind über die Niedersächsischen Umweltkarten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zu finden.

Sog. „Schleppeinen“ sind in diesen Fällen nicht ausreichend. Eine Leine darf eine maximale Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

§ 9 Hausnummern

- (1) Hausnummern werden durch die Samtgemeinde Meinersen festgelegt und zugeteilt.
- (2) Alle Hauptgebäude je Grundstück sind von den Eigentümern*innen bzw. Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer. Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (3) Für ein Grundstück können mehrere Hausnummern festgelegt werden, wenn:
 - a) das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder
 - b) das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Hauseingängen hat.

- (4) Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Meinersen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach den Bestimmungen dieser Verordnung, anzubringen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.
- (5) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Eine eigenmächtige Zuordnung einer Hausnummer ist nicht zulässig.
- (6) Die angebrachte Zahl oder die Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindestgröße von 9 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (7) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Hausnummern dürfen nicht beseitigt werden, ohne Genehmigung geändert werden, verdeckt sein oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (8) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 8 Meter hinter der Straßengrenze oder ist die freie Sicht auf die Hausnummer behindert, ist eine weitere Hausnummer an der Grundstückszufahrt anzubringen.
- (9) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (10) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband durchzustreichen, sodass sie weiterhin lesbar ist.

§ 10 Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tieren (u.a. Nutrias) ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Auf privaten und innerörtlich gelegenen Grundstücken gilt ebenfalls ein Verbot des Fütterns von freilebenden Tieren. Ausgenommen ist das Füttern von (Sing-)Vögeln.
- (2) Wild lebende Katzen (Freigänger) dürfen im Samtgemeindegebiet nicht gefüttert werden, auch darf kein Futter ausgelegt werden.
- (3) Die Regelungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt.

§ 11 Plakatieren

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen angebracht wird. Plakatwerbung ist mind. 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Samtgemeinde Meinersen zu beantragen.
- (2) Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu entfernen. Nicht ordnungsgemäß oder verkehrsbehindernd angebrachte Plakate werden auf Kosten des Antragstellers entfernt.

§ 12 Schädlingsbefall

Bei Schädlingsbefall auf Privatgrundstücken von denen eine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht (z. B. Eichenprozessionsspinner), sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr unverzüglich zu veranlassen.

§ 13 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Meinersen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung) vom 15.03.2018 außer Kraft.

Meinersen, 12.07.2022

Karin Single
Samtgemeindebürgermeisterin